



Merkblatt

zur Förderung innovativer Energievorhaben

EFRE-Programm Hessen, Förderzeitraum 2021 bis 2027

Programmschwerpunkt „Innovative Energietechnologien“:

Vorhaben zur Entwicklung, Erprobung und Anwendung neuer Strategien, Lösungen, Technologien oder Verfahren zur Nutzung erneuerbarer Energien, zur rationellen Energieerzeugung und -verwendung, zur Speicherung von Energie sowie zur Netzintegration¹

Nach Teil II Nr. 2. der Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung eines innovativen, intelligenten und grünen wirtschaftlichen Wandels in Hessen aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) können im Förderzeitraum 2021 bis 2027 innovative Energievorhaben gefördert werden. Die Vorhaben sollen einen grüneren, CO₂-armen Übergang zu einer CO₂-neutralen Wirtschaft und einem widerstandsfähigen Europa durch die Förderung einer sauberen und fairen Energiewende ermöglichen.

Wer wird gefördert?

Antragsberechtigt sind Unternehmen, Hochschulen, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen, kommunale Gebietskörperschaften, Zusammenschlüsse von kommunalen Gebietskörperschaften, Verbände, Vereine, Stiftungen und Genossenschaften. Fördergebiet ist das Land Hessen.

¹ Vorhaben gemäß Teil II Nr. 2.7.2 der Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung eines innovativen, intelligenten und grünen wirtschaftlichen Wandels in Hessen aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE).

Was wird gefördert? Was sind die Förderkonditionen?

Gefördert werden Vorhaben auf dem Gebiet der (a) experimentellen Entwicklung (Entwicklungsvorhaben) und (b) Durchführbarkeitsstudien im Sinne von Art. 25 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 in der jeweils geltenden Fassung sowie (c) Pilot- und Demonstrationsvorhaben im Sinne von Art. 36, Art. 41 oder Art. 46 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 in der jeweils geltenden Fassung.

In den Entwicklungs-, Pilot- und Demonstrationsvorhaben sollen neue Strategien und Lösungen, Technologien oder Verfahren zur Nutzung erneuerbarer Energien, zur rationellen Energieerzeugung und -verwendung, zur Speicherung von Energie oder zur Netzintegration entwickelt oder angewendet werden. Die in einem Vorhaben eingesetzten Technologien bzw. Technologiekombinationen müssen auf weitere Vorhaben in vergleichbaren Anwendungsfällen übertragbar sein.

Die Vorhaben sollen geeignet sein, die Ziele des Hessischen Energiegesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu unterstützen, zur erfolgreichen Umsetzung der Energiewende in Hessen beizutragen und eine Verringerung klimarelevanter Emissionen zu bewirken. Sie sollen eine technologische, ökonomische oder ökologische Verbesserung zu marktgängigen Lösungen erwarten lassen.

Vorhaben, die Investitionen in Infrastruktur mit einer Lebensdauer von mindestens fünf Jahren beinhalten, können nur gefördert werden, wenn die Klimaverträglichkeit der Infrastruktur gesichert ist und nachgewiesen wird. Eine gesicherte Klimaverträglichkeit ist gegeben, wenn sämtliche der folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Die Infrastruktur wird durch die langfristigen Auswirkungen des Klimawandels nicht gefährdet („Klimaresilienz der Infrastruktur“).
- Beim Betrieb der Infrastruktur wird der Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ beachtet.
- Die von der Infrastruktur verursachten Treibhausgasemissionen stehen mit dem Ziel der Klimaneutralität bis 2050 in Einklang („Klimaneutralität der Infrastruktur“).

(a) Entwicklungsvorhaben

Entwicklungsvorhaben sollen die wissenschaftliche Erarbeitung von Strategien und Lösungen zur Weiterentwicklung und Umsetzung von Grundlagenkenntnissen mit dem Ziel der Anwendung neuer Technologien oder Verfahren beinhalten.

Entwicklungsvorhaben (Kategorie „experimentelle Entwicklung“ gemäß Art. 25 Ziff. 2 Buchst. c der Verordnung (EU) Nr. 651/2014) können als Einzelvorhaben und als Verbundvorhaben durchgeführt werden.

Förderfähige Kosten im Rahmen eines Entwicklungsvorhabens sind:

Personalkosten:

- Kosten für Forscher, Techniker und sonstiges Personal, soweit diese für das Vorhaben eingesetzt werden; die Förderung der Personalkosten erfolgt mittels Standardeinheitskosten;

Sachkosten:

- Kosten für Instrumente und Ausrüstung, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden. Wenn diese Instrumente und Ausrüstungen nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das Vorhaben verwendet werden, gilt nur die nach den

Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Vorhabens als förderfähig;

- Kosten für Auftragsforschung, Wissen und für unter Einhaltung des Arm's-length-Prinzips von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente sowie Kosten für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich für das Vorhaben genutzt werden;
- Kosten für die Anmietung von Räumlichkeiten, in denen im Vorhaben betriebene Anlagen installiert sind, sind als direkte Kosten während des Durchführungszeitraumes förderfähig, wenn die Räumlichkeiten ausschließlich zum Betrieb der Anlagen genutzt werden und die Nutzfläche sowie der dafür zu entrichtende Mietzins in einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Vermieter geregelt ist;
- Betriebskosten für Strom, Gas und Wärme sind als direkte Kosten während des Durchführungszeitraumes förderfähig, wenn diese ausschließlich für den Betrieb von Instrumenten und Ausrüstungen des Entwicklungsvorhabens verwendet und von separaten Verbrauchszählern erfasst werden.
- Projektbezogene und belegbare Reise- und Fahrtkosten des Personals im Vorhaben, wenn diese den Bestimmungen des Hessischen Reisekostengesetzes (HRKG) in analoger Anwendung entsprechen.

Die Förderung von Gemeinkosten eines Vorhabens erfolgt mittels eines Pauschalsatzes. Dazu werden die förderfähigen direkten Personalkosten mit einem Pauschalsatz in Höhe von 15 Prozent multipliziert.

Die Zuwendung beträgt für Unternehmen bis zu 25 Prozent der förderfähigen Kosten. Je nach Unternehmensgröße und Einbindung von Verbundpartnern können Aufschläge gewährt werden.

Gefördert werden Vorhaben bzw. Teilvorhaben auch von Hochschulen, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen, kommunalen Gebietskörperschaften, Zusammenschlüssen von kommunalen Gebietskörperschaften, Verbänden, Vereinen, Stiftungen oder Genossenschaften. Sofern diese als Begünstigte im Vorhaben bzw. Teilvorhaben nicht wirtschaftlich tätig sind und die entsprechenden Voraussetzungen eingehalten werden, stellt die Förderung keine Beihilfe im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV dar. Die Zuwendung beträgt in diesem Fall bis zu 90 Prozent der förderfähigen Ausgaben.

Entwicklungsvorhaben mit weniger als 400.000 Euro bzw. Teilvorhaben mit weniger als 100.000 Euro förderfähigen Kosten sind von der Förderung ausgeschlossen.

(b) Durchführbarkeitsstudien

Durchführbarkeitsstudien gemäß Art. 25 Ziff. 2 Buchst. d der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 können ausschließlich als Einzelvorhaben durchgeführt werden. Sie sollen eine Bewertung und Analyse des Potenzials eines Vorhabens mit dem Ziel enthalten, die Entscheidungsfindung durch objektive und rationale Darlegung seiner Stärken und Schwächen sowie der mit ihm verbundenen Möglichkeiten und Gefahren zu erleichtern und festzustellen, welche Ressourcen für seine Durchführung erforderlich wären und welche Erfolgsaussichten das Vorhaben hätte.

Förderfähige Kosten im Rahmen von Durchführbarkeitsstudien sind die Kosten der Studie. Diese sind die Sachkosten für die Beauftragung von Dritten.

Die Zuwendung beträgt für Durchführbarkeitsstudien bis zu 50 Prozent der förderfähigen Kosten. Je nach Unternehmensgröße können Aufschläge gewährt werden.

Durchführbarkeitsstudien mit weniger als 100.000 Euro förderfähigen Kosten sind von der Förderung ausgeschlossen.

(c) Pilot- und Demonstrationsvorhaben

Pilot- und Demonstrationsvorhaben sollen der erstmaligen Erprobung neuer Technologien oder Verfahren dienen bzw. die Möglichkeiten des kommerziellen Einsatzes neuer Technologien oder Verfahren in beispielhaften und mustergültigen Anlagen unter Beweis stellen und möglicherweise vorhandene Mängel beseitigen.

Pilot- und Demonstrationsvorhaben können als Einzelvorhaben und als Verbundvorhaben durchgeführt werden.

Folgende Arten von Pilot- und Demonstrationsvorhaben sind förderfähig:

- **Investitionsbeihilfen für den Umweltschutz einschließlich Dekarbonisierung** (Umweltschutzbeihilfe gemäß Art. 36 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 in der jeweils geltenden Fassung):

Beihilfefähig sind die Investitionsmehrkosten (inkl. Sachkosten wie z.B. Planungskosten), die anhand eines Vergleichs der Kosten der Investition mit denen des kontraktischen Szenarios, d. h. ohne die Beihilfe ermittelt werden (vgl. hierzu Art. 36 Ziff. 4 Unterabsatz 1 Buchst. a bis d der Verordnung (EU) Nr. 651/2014). Nicht direkt mit der Verbesserung des Umweltschutzes in Zusammenhang stehende Kosten sowie Sach- und Eigenleistungen in Form von Personalkosten (z.B. für Planung oder Installation) sind nicht förderfähig.

Abweichend hierzu können die förderfähigen Kosten ohne Ermittlung eines kontraktischen Szenarios festgelegt werden (vgl. hierzu Art. 36 Ziff. 11 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014). In diesem Fall sind die förderfähigen Kosten die Investitionskosten, die in direktem Zusammenhang mit einer Verbesserung des Umweltschutzes stehen, und die geltenden Beihilfeintensitäten und Aufschläge werden um 50 Prozent verringert.

Die Zuwendung beträgt für Unternehmen bis zu 40 Prozent der förderfähigen Kosten. Führt die Investition, mit Ausnahme von Investitionen, bei denen Biomasse genutzt wird, zu einer 100-prozentigen Verringerung der direkten Treibhausgasemissionen, so darf die Beihilfeintensität bis zu 50 Prozent betragen. Je nach Unternehmensgröße und Fördergebiet können Aufschläge gewährt werden.

- **Investitionsbeihilfen zur Förderung von erneuerbaren Energien, von erneuerbarem Wasserstoff und von hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung** (Umweltschutzbeihilfe gemäß Art. 41 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 in der jeweils geltenden Fassung).²

Investitionsbeihilfen werden für neu installierte oder modernisierte Kapazitäten gewährt. Der Beihilfebetrag ist unabhängig von der Produktionsleistung. Die gesamten Investitionskosten sind förderfähig (inkl. Sachkosten wie z.B. Planungskosten). Sach- und Eigenleistungen in Form von Personalkosten (z.B. für Planung oder Installation) sind nicht förderfähig.

² Vorhaben zur Herstellung und Speicherung von Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen, Biogas (einschließlich Biomethan) und Biomasse-Brennstoffen werden nicht gefördert.

Die Zuwendung beträgt für Unternehmen bis zu 45 Prozent der förderfähigen Kosten. Je nach Unternehmensgröße können Aufschläge gewährt werden.

- **Investitionsbeihilfen für energieeffiziente Fernwärme und/oder Fernkälte** (Umweltschutzbeihilfe gemäß Art. 46 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 in der jeweils geltenden Fassung):

Förderfähig sind die Investitionskosten (inkl. Sachkosten wie z.B. Planungskosten) für den Bau, die Erweiterung oder die Modernisierung eines energieeffizienten Fernwärme- und/oder Fernkältesysteme (dazu zählen auch der Bau, die Erweiterung oder die Modernisierung von Wärme- oder Kälteerzeugungsanlagen und/oder von Wärmespeicherlösungen und/oder des Verteilnetzes). Sach- und Eigenleistungen in Form von Personalkosten (z.B. für Planung oder Installation) sind nicht förderfähig.

Die Beihilfeintensität darf 30 Prozent der förderfähigen Kosten nicht überschreiten. Je nach Unternehmensgröße und Nutzung erneuerbarer Energiequellen, Abwärme oder eine Kombination aus beiden, einschließlich der Kraft-Wärme-Kopplung aus erneuerbaren Quellen, können Aufschläge gewährt werden.

Gefördert werden Pilot- und Demonstrationsvorhaben bzw. Teilvorhaben auch von Hochschulen, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen, kommunalen Gebietskörperschaften, Zusammenschlüssen von kommunalen Gebietskörperschaften, Verbänden, Vereinen, Stiftungen oder Genossenschaften. Sofern diese als Begünstigte im Vorhaben bzw. Teilvorhaben nicht wirtschaftlich tätig sind und die entsprechenden Voraussetzungen eingehalten werden, stellt die Förderung keine Beihilfe im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV dar. Die Zuwendung beträgt bis zu 50 Prozent der förderfähigen Sachausgaben und Gemeinkosten (7 Prozent der Sachausgaben).

Pilot- und Demonstrationsvorhaben mit weniger als 400.000 Euro bzw. Teilvorhaben mit weniger als 100.000 Euro förderfähigen Kosten sind von der Förderung ausgeschlossen.

Wie läuft das Antragsverfahren?

Das Förderprogramm wird von der HA Hessen Agentur GmbH (HA) fachlich begleitet. Auf der Seite der [Innovationsförderung Hessen](#) finden Sie weitere Informationen rund um das Förderprogramm sowie die für Sie passende Ansprechperson. Es wird dringend empfohlen, schon vor Antragstellung die Möglichkeit einer Beratung zu nutzen. Nur so können Sie das Risiko einer Ablehnung Ihres Antrags minimieren und damit unnötige Arbeiten vermeiden.

Für eine erfolgreiche Beratung bietet es sich an, dass Sie eine Skizze Ihres Vorhabens erstellen. Eine Gliederungsvorlage finden Sie auf der o.g. Internetseite im Bereich Downloads. Die Vorhabensskizze kann als Basis für ein erstes Gespräch bzw. eine erste unverbindliche Einschätzung Ihres geplanten Vorhabens dienen.

Die Antragstellung erfolgt vor Beginn des Vorhabens digital über das [Kundenportal der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen \(WIBank\)](#). Nur so können Sie sicherstellen, dass das Vorhaben förderfähig ist. Weiterhin wird empfohlen, nach Antragstellung auf eine Einschätzung der HA hinsichtlich der voraussichtlichen Förderwürdigkeit Ihres Vorhabens zu warten, bevor das Vorhaben begonnen wird.

Das Projekt ist in einer Vorhabenbeschreibung als Anlage zum Antrag inhaltlich darzustellen.

In der Vorhabenbeschreibung ist der Innovationsgrad des beantragten Vorhabens zu erläutern. Bei Pilot- und Demonstrationsvorhabens ist der Innovationsgrad im Vergleich zu einem

herkömmlichen oder marktgängigen Vorhaben darzulegen. Durch Berechnungen und grafische Darstellungen sind die angestrebte Energie- bzw. Treibhausgaseinsparung bzw. die Steigerung der Energieeffizienz auszuweisen. Bei Entwicklungsvorhaben ist eine Abschätzung der Potentiale der Energie- bzw. Treibhausgaseinsparung durch das zu entwickelnde Produkt beziehungsweise durch die Verfahren und Strategien ausreichend.

Nach Eingang des Antrags im Kundenportal der WIBank werden Sie von der HA als fachtechnische Dienststelle kontaktiert und zu inhaltlichen sowie formalen Fragen beraten. Bei positiver Begutachtung der Unterlagen folgt eine Bewertung des Vorhabens durch ein Beratungsgremium bzw. soweit erforderlich zusätzlich durch weitere Fachgutachter. Bei positiver Einschätzung des Vorhabens durch das Gremium folgt die formale Prüfung des Antrags durch die WIBank. Sollten keine Beanstandungen vorliegen, erfolgt die Bewilligung des Vorhabens und die Ausstellung des Förderbescheides durch die WIBank.

Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Mittel.